

Erklärung der Planunterlage:

- Vorhandene Bebauung Wohnhaus mit Hausnummer
- Vorhandene Bebauung Sonstige Gebäude
- Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Flurstücksnummer
- Mauer
- Umformerstation

Erklärung der Planzeichen:

- Zeichnerische Festsetzungen**
- Allgemeines Wohngebiet
 - Mischgebiet
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.07.81). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 01.07.1981
L.S. gez. Brörken
Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 25.6.1981 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Peine, den 02.07.1981
Bürgermeister
L.S. Stadtdirektor

- Geschossflächenzahl
- Offene Bauweise
- Abweichende Bauweise siehe textliche Festsetzung 1.
- Baugrenze
- Strassenverkehrsfläche
- Öffentliche Parkflächen mit Anzahl der Plätze
- Strassenbegrenzungslinie
- Mit Geh- u Leitungsrechten zu belast. Flächen, die von jegl. Bebauung freizuhalten sind.
- für Stadtwerke Peine GmbH
für Stadt Peine
- Sichtdreieck siehe textliche Festsetzung 2.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abt. Stadtplanung
Sachbearbeiter: Derter
Peine, den 21.11.1980
Dezernent für das Bauwesen

W. Bauer
Stadtbaurat
R. Rom

Der Bebauungsplan ist mit Vertüfung der Genehmigungsbehörde (Az.: 60/691-01/3-6/1) vom heutigen Tage gemäß § 11 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt Peine vom gemäß § 5 Abs. 3 BBauG von der Genehmigungsbehörde Peine, den 13.1982

Landkreis Peine
im Auftrage
gez. Vogel
L.S.

- Abgrenzung des Maßes der Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Bauweisen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

1. Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m und bauliche Anlagen als Verbindung solcher Gebäude untereinander zulässig (§ 22 Abs. 4 BauNVO).
2. Sichtflächen sind freizuhalten von Einfriedigungen und Bepflanzungen, die höher als 0,8m sind, sowie von baulichen Anlagen.

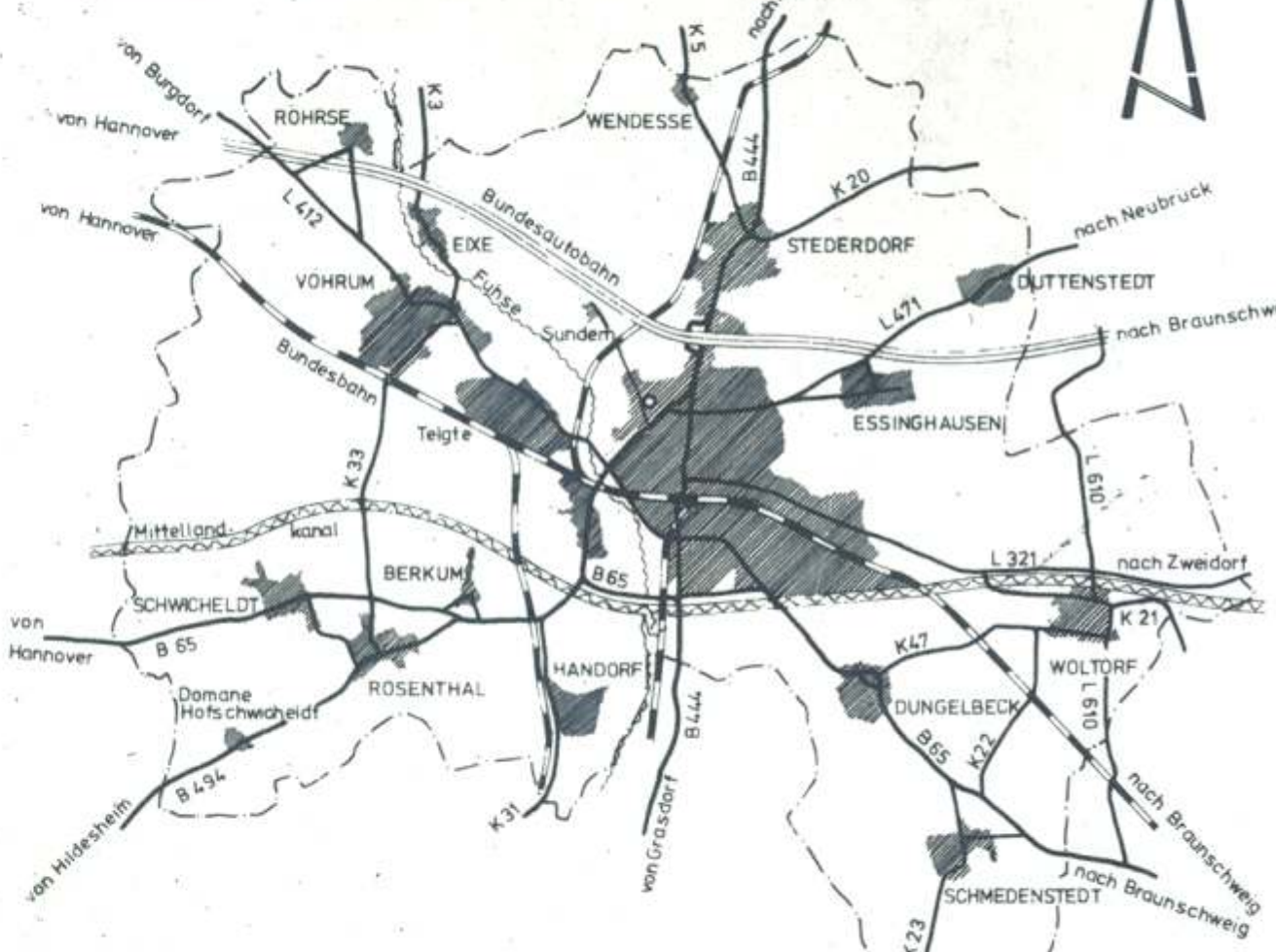
Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 19.03.1981 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in der derzeit geltenden Fassung am 10.4.1981 ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in der „Braunschweiger Zeitung - Peiner Nachrichten“ bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung vom 21.4.1981 bis 21.5.1981 öffentlich ausgelegen.

Peine, den 02.07.1981
L.S. Stadtdirektor

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 30.04.1982 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan wurde mit der Bekanntmachung rechtswirksam.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird gemäß § 12 BBauG zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Peine, den 04.06.1982
L.S. Stadtdirektor

Übersichtsskizze
Ungef. Maßstab 1:100.000



STADT PEINE
Bebauungsplan Nr. 9
(Sundernstraße / Kornbergweg)
1. Änderung

Gemeinde Peine
Kreis Peine
Regierungsbezirk Braunschweig
Gemarkung Peine
Flur 2
Maßstab 1:1000